☒ Vorläufige Leiterin ☐ Der Kanzler	**Studienordnung** für den Studiengang Medienkultur mit dem Abschluss Bachelor of Arts	Ausgabe 03/2023
	erarb. Dez./Einheit Fak. M Telefon 3701	Datum 27. Jan. 2023

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 38 Abs. 3 des Thüringer Hochschulgesetzes vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 7. Dezember 2022 (GVBl. S. 483) erlässt die Bauhaus-Universität Weimar auf der Grundlage der von der vorläufigen Leiterin genehmigten Prüfungsordnung für den Studiengang Medienkultur mit dem Abschluss Bachelor of Arts folgende Studienordnung; der Fakultätsrat der Fakultät Medien hat am 14. Dezember 2022 die Studienordnung beschlossen.
Die vorläufige Leiterin der Bauhaus-Universität hat die Ordnung am 27. Januar 2023 genehmigt.

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Geltungsbereich
§ 2 Studiendauer
§ 3 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen
§ 4 Inhalt und Ziel des Studiums
§ 5 Aufbau des Studiums
§ 6 Binationales Studienprogramm Europäische Medienkultur (EMK)
§ 7 Nachteilsausgleich
§ 8 Internationale Studienleistungen
§ 9 Fachstudienberatung
§ 10 Gleichstellungsklausel
§ 11 Inkrafttreten

Anlage 1: Studien- und Prüfungsplan des Grundstudiums
Anlage 2: Studien- und Prüfungsplan des Fachstudiums
Anlage 3: Notenumrechnungstabelle der EMK/Grille de notes

§ 1 – Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums im Studiengang Medienkultur mit dem Abschluss Bachelor of Arts (B.A.), einschließlich des Studienprogramms Europäische Medienkultur (EMK) mit dem Doppelabschluss Bachelor of Arts (B.A.) und Licence Information-Communication der Université Lumière Lyon 2 auf der Grundlage der zugehörigen Prüfungsordnung in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2 – Studiendauer

Das Regelstudium umfasst sechs Semester. Die Fakultät sorgt dafür, dass das Studium in der vorgesehenen Regelstudienzeit absolviert werden kann. Ein Teilzeitstudium ist ab dem 3. Fachsemester möglich. Das Studienprogramm EMK kann nicht in Teilzeit studiert werden.

§ 3 – Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen

(1) Für die Zulassung zum Studium berechtigt

a) die allgemeine Hochschulreife oder die fachgebundene Hochschulreife,
b) die positive Entscheidung der Universität nach dem erfolgreichen Absolvieren des Probestudiums nach § 70 Abs. 1 ThürHG,
c) das erfolgreiche Ablegen der Meisterprüfung,
d) der erfolgreiche Abschluss eines Bildungsgangs zum staatlich geprüften Techniker oder zum staatlich geprüften Betriebswirt,
e) der erfolgreiche Abschluss einer der Meisterprüfung gleichwertigen beruflichen Fortbildung im erlernten Beruf nach dem Berufsbildungsgesetz, nach der Handwerksordnung oder einer sonstigen öffentlich-rechtlichen Regelung,
f) der erfolgreiche Abschluss einer sonstigen beruflichen Fortbildung, sofern sie durch Rechtsverordnung nach § 67 Abs. 1 S. 2 ThürHG als mit der Meisterprüfung gleichwertig festgestellt ist oder von der Hochschule als gleichwertig festgestellt wird.

(2) Bewerber*innen sollten neben einer guten Allgemeinbildung – insbesondere hinsichtlich der historischen Kenntnisse und der sprachlichen, namentlich der fremdsprachlichen Kompetenz – Interesse für ästhetische, gesellschaftliche, geschichtliche, philosophische und wirtschaftswissenschaftliche Probleme hegen und sie mit technischen und analytischen Fragestellungen zu verbinden wissen.

(3) Voraussetzung für die Zulassung zum Studium ist der Nachweis von Sprachkenntnissen in der Sprache Deutsch auf der Kompetenzstufe C 1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens (GER) durch

a) Nachweis der Muttersprachlichkeit (Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung oder eines ersten berufsqualifizierenden Abschlusses in einem deutschsprachigen Land) oder
b) Nachweis anhand eines der folgenden Zertifikate:
DSH-2 oder TestDaF (mind. 4 x TDN 4) oder eines gleichwertigen Nachweises

§ 4 – Inhalt und Ziel des Studiums

(1) Ziel des Studiums ist der Erwerb wissenschaftlicher Kenntnisse und Kompetenzen im Umgang mit Medien und Kultur, ihren Strukturen und Produkten (insbesondere Kompetenzen in schriftlicher und mündlicher Artikulations- und Ausdrucksweise). Die wissenschaftlichen Kenntnisse umfassen in Sonderheit diskursive, analytisch-kritische, historische, theoretische, ökonomische und praktische Kompetenzen, die für die Ausübung konzept- und wissensorientierter Berufe in den Medienbranchen und der Kulturarbeit erforderlich sind. Dies schließt die Befähigung zu einer angemessenen Medienbeherrschung mit ein und zielt insbesondere auf Berufssparten mit Reflexions- und Kreationsansprüchen in den Bereichen von Bildung und Wissensvermittlung, Kunst- und Kulturproduktion und -administration, Forschung und Entwicklung, Redaktion, Öffentlichkeitsarbeit und Beratung. Selbstständiges, kooperatives, verantwortliches und innovatives Handeln wird dabei besonders gefördert.

(2) Die Studieninhalte werden in Modulen vermittelt. Module bezeichnen allgemein einen Verbund zeitlich begrenzter, in sich geschlossener, methodisch oder inhaltlich ausgerichteter Lehrveranstaltungen. Module werden entsprechend ihrem Arbeitsaufwand (Workload) mit Leistungspunkten (LP) versehen. Ein Leistungspunkt (1 LP) entspricht einem Workload der Studierenden von ca. 30 Zeitstunden im Präsenz- und Selbststudium sowie für die Prüfungsvorbereitung und -durchführung. Module werden mit einer Modulprüfung abgeschlossen, die aus in der Regel aus einer Prüfungsleistungen besteht. Ein Modul umfasst

einen Studienaufwand von mindestens 6 LP oder einem Vielfachen davon. Es gibt fünf strukturelle Grundformen von Modulen (Vgl. PO § 3 Abs. 1):

1. Einführungsmodule: diese haben alle Studierenden zu belegen;

2. Studienmodule: die Studierenden belegen innerhalb eines thematisch eingegrenzten Bereichs zwei Lehrveranstaltungen (in der Regel: eine Vorlesung und ein Seminar; ausgeschlossen ist die Kombination von zwei Vorlesungen) aus dem Angebot der Medienkultur, die entweder grundständig methodisch oder anwendungsorientiert als Modul gekoppelt sind;

3. Studienmodule nach Wahl: die Studierenden haben die Auswahl innerhalb des gesamten Veranstaltungsangebots der Bauhaus-Universität und der anderen Thüringer Hochschulen (ausgenommen sind Sprachkurse); dabei muss kein inhaltlicher Zusammenhang bestehen.

4. Projektmodule: die Studierenden belegen mehrere zusammengehörige Lehrveranstaltungen (idealtypisch: ein Plenum, eine Vorlesung, ein Seminar) aus dem Angebot der Medienkultur, die thematisch eng an eine Professur gekoppelt sind und auf einen vertiefenden, projektförmig organisierten Wissenserwerb abzielen.

5. Gestalterische oder technische Module: Werkmodule aus der Medienkultur, Module aus dem Fachbereich Medieninformatik der Fakultät Medien oder Fachmodule aus der Fakultät Kunst und Gestaltung.

(3) Der Hochschulgrad „Bachelor of Arts“ wird verliehen, wenn alle erforderlichen Prüfungen und die Bachelorarbeit einschließlich ihrer Verteidigung bestanden sind. Soweit die Bachelorprüfung im Rahmen des gemeinsamen Studienprogramms „Europäische Medienkultur“ (EMK) abgelegt wird, wird zugleich mit dem Hochschulgrad Bachelor of Arts die Licence Information-Communication der Université Lumière Lyon 2 erworben.

§ 5 – Aufbau des Studiums (Vgl. PO MKB § 3)

(1) Das Studium gliedert sich in
1. ein Grundstudium von zwei Semestern und
2. ein Fachstudium von vier Semestern.

Der Studien- und Prüfungsplan sieht vor, dass das erste Semester des Grundstudiums ein Wintersemester ist. Allgemein gilt, dass der Studienverlauf den entsprechenden Modellabbildungen in den Anlagen 1 und 2 im chronologischen Modus folgen soll.

(2) Studierende des binationalen Studienprogramms EMK absolvieren das Fachstudium in den Semestern drei bis fünf an der Université Lumière Lyon 2.

(3) Das Grundstudium umfasst Einführungs- und Studienmodule mit einer Gesamtleistung von 60 Leistungspunkten (LP) (Vgl. § 4, Abs. 2: 1 LP entspricht einem Workload der Studierenden von ca. 30 Zeitstunden im Präsenz- und Selbststudium sowie für die Prüfungsvorbereitung und -durchführung). Mit ihren erbrachten Leistungen sollen die Studierenden den qualifizierten Nachweis führen, dass sie die inhaltlichen und methodischen Grundlagen des Studienganges und eine systematische Orientierung erworben haben, um das Studium mit Erfolg fortzusetzen.

(4) Das Fachstudium umfasst Projekt- und Studienmodule, ein Pflichtpraktikum sowie das Bachelor-Abschlussmodul, das der Anfertigung und Verteidigung der Bachelorarbeit dient. Die Gesamtleistung des Fachstudiums beträgt 120 Leistungspunkte (LP). Das Fachstudium schließt mit der Bachelorarbeit und ihrer Verteidigung ab.

(5) Durch die studienbegleitenden Prüfungen sollen die Studierenden nachweisen, dass sie die zu dem jeweiligen Prüfungsgegenstand relevanten wissenschaftlichen Erkenntnisse in der für die Berufsausübung in einer konzeptions-, reflexions- und kreativitätsorientierten Tätigkeit vorausgesetzten Weise überblicken, anwenden, darlegen und einordnen können. Studienbegleitende Prüfungsarbeiten (im Rahmen eines Studien- oder eines Projektmoduls) sollen bis zum Ende des jeweiligen Semesters erbracht sein, in dem die Lehrveranstaltung(en) stattgefunden haben.

(7) Das Studium schließt eine obligatorische (internationale) praktische, berufsfeldorientierte Tätigkeit (Praktikum) von 12 Wochen Dauer in Vollzeit außerhalb der Universität ein. Das Praktikum (mit einem notwendig klaren Bezug zu den Fachinhalten des Studiengangs Medienkultur) wird von einem Professor oder wissenschaftlichen Mitarbeiter des Studiengangs betreut. Voraussetzung hierfür ist, dass Studierende vor Antritt des Praktikums den Laufzettel „Praktikumsbeleg" ausfüllen und dem Betreuer aushändigen. Nach Abschluss des Praktikums ist in Rücksprache mit dem Betreuer zeitnah ein Praktikumsbericht zu verfassen und von dem Betreuer (unter Rücksichtnahme auf das Praktikumszeugnis) zu bewerten. Für das Praktikum werden 24 LP vergeben. Die Gesamtnote ergibt sich analog zur üblichen Bewertung von Studienleistungen.

(8) Die Bachelorarbeit wird i.d.R. im sechsten Semester verfasst. Sie bildet gemeinsam mit dem Bachelor-Kolloquium sowie der Verteidigung das Bachelormodul, das mit einem studentischen Aufwand von 24 Leistungspunkten (LP) verbunden ist. Eine Anmeldung zur Bachelorarbeit erfordert das Vorliegen von 150 LP.

(9) Der Studien- und Prüfungsplan ist in den Anlagen 1 und 2 enthalten.

§ 6 – Binationales Studienprogramm *Europäische Medienkultur (EMK)*

(1) Inhalt und Ziele
Das binationale Studienprogramm EMK ist ein Double degree-Programm mit der Université Lumière in Lyon, Frankreich. Ziel des Programms ist es, ein medienspezifisches Studium europäischer Reichweite anzubieten, welches sich u.a. mit Fragen der historischen und gegenwärtigen europäischen Medienkultur sowie mit Fragen nach den Unterschieden in den Medienkulturen vor dem Hintergrund von Globalisierung und Migration beschäftigt. Die Schwerpunkte an der Bauhaus-Universität Weimar liegen im Bereich der Medien- und Kulturtheorien, Mediengeschichte sowie in Filmwissenschaft, Philosophie, Soziologie und Management, die von Lyon in der Kommunikationswissenschaft, der Medienökonomie und der Unternehmenssoziologie.

Das Studienprogramm wird durch die Deutsch-Französische Hochschule gefördert. Dem Studienprogramm liegt eine Kooperationsvereinbarung beider Universitäten zugrunde.

(2) Aufbau des Studiums
Die Studienzeit von 6 Semestern ist jeweils hälftig auf die beteiligten Universitäten aufgeteilt. Die ersten beiden Semester im Umfang von insg. 60 Leistungspunkten (LP) werden an der jeweiligen Heimatuniversität absolviert, das 3. und 4. Semester findet an der Partneruniversität statt. Im 5. Semester sind alle Programmstudierenden gemeinsam in Lyon und im 6., dem Abschlusssemester (Bachelorarbeit), in Weimar.

Für die von deutscher Seite aus teilnehmenden Studierenden sind die ersten beiden Semester deckungsgleich zu den Angeboten für die Studierenden des Studiengangs Medienkultur (siehe Anlage 1: Studienplan Grundstudium). Die in drei Semestern in Frankreich erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen sind Bestandteil des Curriculums und werden deshalb in vollem zeitlichen und inhaltlichen Umfang und ohne gesonderte Antragsstellung anerkannt.
Im 6. Semester (Umfang 30 LP) ist im Wesentlichen das Bachelormodul zu absolvieren (siehe Anlage 2: Studienplan Fachstudium).

(3) Besondere Zulassungsvoraussetzungen (Auswahlverfahren)
Neben den Allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 3 gelten für das Studienprogramm EMK besondere Zulassungsvoraussetzungen, deren Erfüllung der Feststellung, ob die Bewerber*innen den besonderen fachspezifischen Anforderungen für das Studienprogramm EMK genügen, dient.

1. Ablauf des Auswahlverfahrens

a) fristgerechte Online-Bewerbung für das Studienprogramm EMK im Bachelor-Studiengang Medienkultur mit allen erforderlichen Unterlagen
b) Einladung zur Teilnahme am Auswahlgespräch
c) Durchführung der Auswahlgespräche und Bewertung
d) Schriftliche Bekanntgabe der Ergebnisse der Auswahlgespräche

2. Bewerbungsunterlagen

Bewerber*innen für das binationale (deutsch-französische) Studienprogramm EMK müssen, neben denen in § 3 beschriebenen Unterlagen (Hochschulzugangsberechtigung oder gleichwertig, Sprachnachweise) einen

Lebenslauf, ggfs. den Nachweis über eine einschlägige Berufsausbildung oder einschlägige Berufstätigkeit und ein zweiseitiges, auf Französisch verfasstes DIN A 4-Motivationsschreiben vorlegen.

Die Kriterien für die Bewertung des Motivationsschreibens sind:

a) spezifische Begründung des Wunsches, im Studiengang Medienkultur an der Fakultät Medien der Bauhaus-Universität Weimar sowie an der Université Lumière Lyon 2 ein Studium aufzunehmen;
b) Medienfachbezug;
c) Beschreibung studiengangsadäquater Berufsziele.

3. Auswahlgespräch

Für Bewerber*innen des binationalen Studienprogramms EMK findet ein Auswahlgespräch (teilweise in französischer Sprache) statt, zu welchem die Bewerber*innen rechtzeitig schriftlich an die Bauhaus-Universität Weimar eingeladen werden. In ihm werden sowohl die Medien- als auch die Sprachkompetenz der Bewerber*innen festgestellt.

Über das Ergebnis des Auswahlgesprächs wird eine Niederschrift angefertigt, in welcher nach den genannten Kriterien Medien- und Sprachkompetenz explizit zu vermerken sind.

Nehmen Bewerber*innen ihre Einladung zum Termin des Auswahlgesprächs nicht wahr, so werden sie im Auswahlverfahren nicht weiter berücksichtigt.

Jede*r Teilnehmer*in am Auswahlgespräch EMK erhält einen schriftlichen Bescheid darüber, ob er*sie im Studienprogramm EMK einen Studienplatz erhalten konnte oder nicht. Bei Nichtberücksichtigung bleibt in jedem Fall die Zulassung zum Studiengang Medienkultur gültig.

4. Termine und Fristen

Um im Wintersemester das Studium im Studienprogramm EMK aufnehmen zu können, muss die Online-Bewerbung bis zum 15. Juli d.J. (Ausschlussfrist) bei der Bauhaus-Universität Weimar, Dezernat Studium und Lehre, eingegangen sein.

Die Auswahlgespräche im Studienprogramm EMK finden in der Regel Ende Juli/Anfang August statt.

Das Ergebnis des Auswahlgesprächs wird den Bewerber*innen schriftlich mitgeteilt ebenso die Frist zur verbindlichen Einschreibung. Zur Einschreibung sind ggfs. die der Zulassungsentscheidung zugrunde liegenden Dokumente im Original vorzulegen.

Ablehnungsbescheide sind mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 7 – Nachteilsausgleich

(1) Studierende können einen Antrag auf Nachteilsausgleich stellen. Der Nachteil ist glaubhaft zu machen. Hierzu kann ein ärztliches Attest oder in begründeten Einzelfällen die Vorlage eines amtsärztlichen Attests verlangt werden.

(2) Unterstützung und Beratung für chronisch kranke und benachteiligte Studierende, auch zu Fragen eines möglichen Nachteilsausgleichs, leistet neben der allgemeinen Studienberatung auch das Studierendenwerk Thüringen mit seinen Angeboten.

(3) Bei der Gestaltung des Studienablaufs, einschließlich der Lehr- und Lernformen, wird den spezifischen Belangen von Studierenden, die aufgrund besonderer Umstände in den Möglichkeiten ihrer Studienorganisation eingeschränkt sind (z.B. behinderte oder chronisch kranke Studierende), Rechnung getragen. Aus der Inanspruchnahme der Mutterschutz- oder Elternzeit sowie Pflegezeiten dürfen den Studierenden keine Nachteile erwachsen. Beratung hierzu leistet die Fachstudienberatung.

(4) Über den Nachteilsausgleich entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss auf Antrag der Studierenden. Die Studierenden können eine bestimmte Form des Ausgleichs vorschlagen. Der Antrag wird schriftlich gestellt, die Entscheidung schriftlich mitgeteilt und im Falle der Ablehnung schriftlich begründet.

§ 8 – Internationale Studienleistungen

(1) Ein Studienaufenthalt im Ausland wird nachhaltig unterstützt. Dies betrifft gleichermaßen ein im Rahmen des Fachstudiums zu absolvierendes (internationales) Praktikum.

(2) Der Auslandsaufenthalt ist von den Studierenden selbst zu organisieren. Zur Anerkennung der an einer ausländischen Hochschule erbrachten Studienleistungen ist zuvor ein "Learning Agreement" zu erstellen, das die Fachstudienberatung prüft. In einer persönlichen Absprache mit dem*der Studierenden vereinbart die Fachstudienberatung Art und Umfang der Anerkennung der zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen. Nach der Rückkehr ist der Fachstudienberatung zeitnah erneut das "Learning Agreement" zusammen mit dem "Transcript of Records" (detaillierte Auflistung der besuchten Veranstaltungen mit den entsprechenden Leistungspunkten sowie der erbrachten Leistungen mit den benoteten Leistungsnachweisen) vorzulegen; sind die vereinbarten Leistungen erbracht, hat die Anerkennung und gegebenenfalls Umrechnung der Note zu erfolgen.

(3) Studierende im Studienprogramm EMK sind im Rahmen ihres curricular vorgesehenen Auslandsaufenthaltes in Lyon, Frankreich, vom Abschluss eines Learning Agreement befreit.

§ 9 – Fachstudienberatung

(1) Zu Beginn des ersten Semesters findet eine Einführungsveranstaltung für die Lehrveranstaltungen des ersten Semesters und ein Überblick über das Grundstudium statt.

(2) Die individuelle Studienberatung wird von der Fachstudienberatung durchgeführt.

(3) Die individuelle fachliche Beratung der Studierenden wird von Professorinnen und Professoren sowie akademischen Mitarbeitenden der Fakultät Medien durchgeführt.

§ 10 – Gleichstellungsklausel

Status- und Funktionsbezeichnungen nach dieser Ordnung gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

§ 11 – Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am ersten Tag des auf ihre Bekanntmachung in den Mitteilungen der Bauhaus-Universität Weimar folgenden Monats in Kraft. Sie gilt erstmals für die Studierenden, die im Wintersemester 2023/24 ihr Studium aufnehmen.

Fakultätsratsbeschluss vom 14. Dezember 2022

Prof. Dr. Lorenz Engell
Dekan der Fakultät Medien

Die Satzung ist genehmigungsfähig.

Dr. Steffi Heine
Justitiarin

Genehmigt:
Weimar, 27. Januar 2023

Prof. Dr. Jutta Emes
Vorläufige Leiterin

Anlage 1: Studien- und Prüfungsplan des Grundstudiums

1. Semester	
Einführungsmodul Medien- und Kulturtheorie	12 LP
Einführungsmodul Medienökonomie	12 LP
Studienmodul nach Wahl[1] [2]	6 LP
2. Semester	
Einführungsmodul Mediengeschichte	12 LP
Gestalterische oder technische Module (Werkmodule aus der Medienkultur, Module aus dem Fachbereich Medieninformatik der Fakultät Medien oder Fachmodule aus der Fakultät Kunst und Gestaltung)	6 LP
Gestalterische oder technische Module (Werkmodule aus der Medienkultur, Module aus dem Fachbereich Medieninformatik der Fakultät Medien oder Fachmodule aus der Fakultät Kunst und Gestaltung)[3]	6 LP
Studienmodul nach Wahl[1]	6 LP
Summe	60 LP

[1] Studienmodule nach Wahl sind Studienmodule im Sinne der PO §3 Abs. 1: „Jedes Modul ist eine Lehr- und Prüfungseinheit. Ein Modul erstreckt sich in der Regel über ein Semester und wird mit einer benoteten Prüfung abgeschlossen. Ein Studienmodul umfasst grundsätzlich 6 Leistungspunkte (LP) und besteht aus maximal zwei Lehrveranstaltungen (wobei die Kombination aus zwei Vorlesungen ausgeschlossen ist)". Ein Studienmodul nach Wahl kann in den ersten beiden Fachsemestern (und nur dann) frei aus dem Lehrangebot an Vorlesungen, Seminaren, Übungen, Fachkursen und Kolloquia aller Thüringer Hochschulen (auch Bauhaus-Universität Weimar) zusammengestellt werden (ausgenommen sind Sprachkurse). Im Sinne von PO §3(1) müssen Studienmodule nach Wahl als Module anerkennbar sein: sie müssen einen Workload von 6 LP erfüllen, und mit einer benoteten Prüfungsleistung abgeschlossen werden.

[2]Für Studierende im gemeinsamen Studienprogramm „Europäische Medienkultur" ist das Studienmodul EMK 1 obligatorisch.

[3]Für Studierende im gemeinsamen Studienprogramm „Europäische Medienkultur" ist das Studienmodul EMK 2 obligatorisch.

Anlage 2: Studien- und Prüfungsplan des Fachstudiums

3. – 6. Semester: 30 LP pro Semester, die insgesamt umfassen:

2 Projektmodule aus:
Medienwissenschaft (z.B. Medienphilosophie, Medientheorie und Wissenschaftsgeschichte, Philosophie und Ästhetik, Kultur- und Mediensoziologie, Bildtheorie, Digitale Kulturen)

und/oder
Kulturwissenschaft (z.B. Geschichte und Theorie der Kulturtechniken, Europäische Medienkultur, Digitale Kulturen, Kultur- und Mediensoziologie, Medienanthropologie, Digitale Kulturen)
und/oder Medienökonomie (z.B. Innovationsmanagement und Medien, Marketing und Medien, Medienökonomik)

mit jeweils pro Modul 18 LP 36 LP

1 Pflichtpraktikum:
außerhalb der Universität mit 24 LP

1 Bachelor-Abschlussmodul[1] (bei mind. 150 nachgewiesenen Leistungspunkten) aus:
Medienwissenschaft
oder Kulturwissenschaft
oder Medienökonomie
mit 24 LP 24 LP

sowie

2 Studienmodule: Medienwissenschaft mit je 6 LP 12 LP

2 Studienmodule: Kulturwissenschaft mit je 6 LP 12 LP

2 Studienmodule: Medienökonomie mit je 6 LP 12 LP

Alternativ können je 3 Studienmodule aus 2 der genannten Fachrichtungen belegt werden.

Summe: 120 LP

[1]Das Bachelor-Abschlussmodul setzt sich aus folgenden Leistungen zusammen: Kolloquium 6 LP, Bachelorarbeit 12 LP und Verteidigung 6 LP.

Anlage 3: Notenumrechnungstabelle des binationalen Studienprogramms „Europäische Medienkultur" (EMK) / Information-Communication

Note Weimar	Note Lyon 2	ECTS Grades		Note Weimar	Note Lyon 2	ECTS Grades
1	17 bis 20	A		3	12	C
1.1	16.5			3.1	11.8	
1.2	16			3.2	11.7	
1.3	15.5	A -		3.3	11.5	C-
1.4	15.25			3.5	11	D+
1.5	15			3.6	10.75	
1.6	14.75			3.7	10.5	D
1.7	14.5	B+		3.8	10.4	
1.8	14.4			3.9	10.2	
1.9	14.2			4	10	E
2	14	B		4.1	9.5	F
2.1	13.8			4.2	9	
2.2	13.7			4.3	8.5	
2.3	13.5	B-		4.4	8	
2.4	13.25			4.5	7.5	
2.5	13			4.6	7	
2.6	12.75			4.7	6.5	
2.7	12.5	C+		4.8	6	
2.8	12.4			4.9	5.5	
2.9	12.2			5	5	